

8. Ausführungsbestimmungen

¹Der Bayerische Trachtenverband e. V. ist berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinie verbandsspezifische Regelungen zu treffen. ²In begründeten Einzelfällen können auf Antrag des Bayerischen Trachtenverbands e. V. nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen werden.